

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Klaus-Günther Voigtmann, Dr. Bernd Grimmer,  
Dr. Rainer Podeswa, Rüdiger Klos, Udo Stein, Bernd Gögel,  
Hans Peter Stauch, Emil Sänze, Anton Baron, Lars Patrick  
Berg und Dr. Christina Baum Afd**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

**Planungsstand beim Windkraftausbau im Bereich des Nach-  
barschaftsverbands Heidelberg-Mannheim**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie sieht die derzeitige Gebietskulisse für Windkraft-Konzentrationszonen nach den zwischenzeitlich bei der Verwaltung des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim vorliegenden vertiefenden Stellungnahmen der Verbandskommunen aus (Aufstellung über Planstand der aktuell infrage kommenden Gebietskulissen unter Angabe aller 18 Standortkommunen, der ha-Fläche, der gemäß Standortsteckbrief anzahlmäßig möglichen Windindustrieanlagen und Windgeschwindigkeiten sowie der Angabe über die noch im Findungsverfahren verbliebenen Standorte im Wald, in Landschaftsschutz- sowie in FFH- und Vogelschutzgebieten)?
2. Wie beurteilt sie die Wirtschaftlichkeit der dort geplanten Windindustrieanlagen hinsichtlich einer dortigen jahresdurchschnittlichen Windgeschwindigkeit zwischen 4,75 und 5,75 m/s (laut Windatlas gemäß Standort-Steckbrief), nachdem der Umweltminister bei früheren Gelegenheiten öffentlich vom Bau von Windkraftanlagen abgeraten hat, falls diese unter 6 m/s liege?
3. Wie sieht die Eigentümerstruktur hinsichtlich des Bodens am geplanten Standort der noch im Findungsverfahren verbliebenen Gebietskulisse aus (kommunaler Wald, Privatwald, durch Forst BW verwalteter Staatswald im Eigentum des Landes Baden-Württemberg)?
4. In welchen Stufen liegen die Waldflächen (Erholungswald) der verbliebenen Gebietskulisse gemäß der Waldfunktionskartierung von Forst BW?

5. Wie beurteilt sie die Eignung der Konzentrationszonen 7 (15 ha; jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit zwischen 4,74 m/s und 5,0 m/s) und 17 (17 ha; jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit zwischen 5,0 m/s und 5,25 m/s) für dauerhaft wirtschaftlichen Windkraftbetrieb, nachdem es sich dabei um Standorte mit einer Standortfläche von jeweils weniger als 20 ha handelt, die im Bereich anderer Regionalverbände als sogenannte „Bagatellstandorte“ zur Vermeidung einer visuellen Verspargelung der Landschaft sowie im Interesse des Natur- und Artenschutzes abgelehnt wurden und bei denen gemäß Standort-Steckbrief der Bau von jeweils maximal nur drei Windindustrieanlagen möglich wäre?
6. Wie beurteilt sie den von Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Mannheim erhobenen und in der Presse veröffentlichten Vorschlag, Windvorrangflächen entlang des Rheinufers auf Mannheimer Gemarkung für den Bau von bis zu 230 m hohen Windindustrieanlagen auszuweisen?
7. Wurden für alle in der Gebietskulisse verbliebenen Standorte bei unabhängigen und objektiv urteilenden Artenschutzgutachtern avifaunistische Gutachten eingeholt, um zu verhindern, dass die eingeholten Artenschutzgutachten ähnliche gravierende und zur Falschbeurteilung führende Mängel aufweisen, wie sie bei einer Sonderprüfung durch NABU, BUND und LNV BW im Jahr 2017 aufgedeckt worden sind?
8. Wie beurteilt sie die immer stärker von im Wirkungskreis der dort geplanten Windkraftanlagen lebenden Bürgern erhobene Forderung nach einer Vergrößerung des Mindestabstands in Abhängigkeit von der Gesamtanlagenhöhe wie in Bayern („10-H-Regel“: Mindestabstand = Gesamtanlagenhöhe multipliziert mit dem Faktor 10)?
9. Wie beurteilt sie die aus der Bürgerschaft zunehmend erhobenen Forderungen nach einer wie schon an anderen Windkraft-Standorten realisierten und im Flächennutzungsplan festzuschreibenden Höhenbegrenzung, nachdem jüngsten Presseberichten zufolge ein US-amerikanischer Windkraftkonzern 260 m hohe Windindustrieanlagen entwickelt, deren Rotordurchmesser 220 m sein soll und die ab dem Jahr 2021 im Realbetrieb (möglicherweise auch in Deutschland) oder bei einem späteren Repowering zum Einsatz kommen sollen?

10. 10. 2018

Voigtmann, Dr. Grimmer, Dr. Podeswa, Klos, Stein,  
Gögel, Stauch, Sänze, Baron, Berg, Dr. Baum AfD

#### Begründung

Gemäß der zur Sitzung der Verbandsversammlung vom 25. November 2016 erstellten Vorlage wird das Verbot für Windindustrieanlagen aufgehoben. Der Verband Region Rhein-Neckar hat daher die Träger der Flächennutzungsplanung aufgefordert, geeignete Windvorranggebiete auszuweisen. Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim ist Träger der gemeinsamen Flächennutzungsplanung der Metropolregion Rhein-Neckar, zu dem neben den beiden Zentren Mannheim und Heidelberg weitere 16 Kommunen gehören. Der Beschluss für einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurde am 9. November 2012 gefasst. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2014 wurden „harte“ Tabu- und „weiche“ Planungskriterien definiert, die zu einer Reduzierung der Fläche führten. Für das weitere Verfahren wurde eine Kulisse gefunden, die 17 Windkraft-Konzentrationszonen mit einer Fläche von 890 ha umfasst, auf der nach den Plänen ca. 70 bis 80 bis zu 230 m hohe Windindustrieanlagen gebaut werden könnten. Von den 17 Konzentrationszonen liegen sieben in der tiefer liegenden Rheinebene und zehn im Bereich des Odenwalds und Kraichgaus.

Nach Einwendungen wurde die Fläche durch Beschluss vom 25. November 2016 auf 326 ha reduziert. Laut den Standort-Steckbriefen sollen darauf ungefähr 30 Windindustrieanlagen errichtet werden können. Gemäß Lokalpresse hat sich die Stadt Mannheim nach Bürgerprotesten und wegen der Funktion als Erholungswald gegen den Käfertaler Wald als Windkraftstandort ausgesprochen. Dadurch würde sich das Gebiet weiter auf 166 ha und die Zahl der Windkraftanlagen auf 17 verringern. Bei Gesamtkosten je Anlage von durchschnittlich ca. 5 Millionen Euro würde sich das Investitionsvolumen auf 85 Millionen Euro belaufen (ohne Kosten für die benötigte Infrastruktur).

Die verbleibenden Planstandorte liegen ausschließlich im Wald und in von der Bevölkerung des Ballungsraums Mannheim-Heidelberg stark frequentierten Naherholungsbereichen sowie in Landschaftsschutzgebieten. Im Zusammenhang mit der Streichung des Käfertaler Walds wurden vom Gemeinderat der Stadt Mannheim zusätzliche Windkraftstandorte entlang des Rheins vorgeschlagen. Parallel zur Offenlage hat sich ein im Zeitablauf immer stärkerer Bürgerprotest manifestiert, der durch mehrere Gegenwind-Bürgerinitiativen auf beiden Seiten der zwischen Baden-Württemberg und Hessen liegenden Landesgrenze getragen wird. Nach weiteren Offenlagen geht die Verwaltung gemäß Sitzungsvorlage N 01/2016 davon aus, dass „frühestens Ende 2018 mit einem rechtsgültigen Teilregionalplan Windenergie zu rechnen“ sein wird. Ziel der Kleinen Anfrage ist es, als Zwischenstand einen Überblick auf den im Verbandsgebiet jetzt aktuellen Planungsstand zu erhalten.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 5. November 2018 Nr. 4-4516/4780 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie sieht die derzeitige Gebietskulisse für Windkraft-Konzentrationszonen nach den zwischenzeitlich bei der Verwaltung des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim vorliegenden vertiefenden Stellungnahmen der Verbandskommunen aus (Aufstellung über Planstand der aktuell infrage kommenden Gebietskulissen unter Angabe aller 18 Standortkommunen, der ha-Fläche, der gemäß Standortsteckbrief anzahlmäßig möglichen Windindustrieanlagen und Windgeschwindigkeiten sowie der Angabe über die noch im Findungsverfahren verbliebenen Standorte im Wald, in Landschaftsschutz- sowie in FFH- und Vogelschutzgebieten)?*

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim hat am 25. November 2016 letztmals einen Beschluss zu den Planungskriterien gefasst. Demnach sind aktuell folgende Flächen Gegenstand des Planverfahrens<sup>1</sup>:

- Konzentrationszone 1 mit 49 ha und Raum für etwa 5 Windkraftanlagen (Windstärke 5,00 bis 5,50 m/s) liegt auf Mannheimer Stadtgebiet. Sie liegt im Wald und Landschaftsschutzgebiet (LSG). Angrenzend befindet sich ein Vogelschutzgebiet.
- Konzentrationszone 2 mit 111 ha und Raum für etwa 8 Windkraftanlagen (Windstärke 5,00 bis 5,50 m/s) liegt auf Mannheimer Stadtgebiet. Sie liegt im Wald und LSG.
- Konzentrationszone 7 mit 15 ha und Raum für etwa 3 Windkraftanlagen (Windstärke 4,75 bis 5,00 m/s) liegt auf Heidelberger Stadtgebiet. Sie liegt im Offenland und LSG.
- Konzentrationszone 10 mit 80 ha und Raum für etwa 5 Windkraftanlagen (Windstärke 4,75 bis 5,75 m/s) liegt auf Hirschberger und Schriesheimer Gemarkung. Sie liegt im Wald, im LSG und teilweise im Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet).

<sup>1</sup> Gebietskulisse: [http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/wind/161125\\_sachstand\\_wind.pdf](http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/wind/161125_sachstand_wind.pdf)

- Konzentrationszone 11 mit 21 ha (nach Reduzierung) und Raum für etwa 3 Windkraftanlagen (Windstärke 5,00 bis 5,75 m/s) liegt auf Schriesheimer und Dossenheimer Gemarkung. Sie liegt im Wald und LSG.
- Konzentrationszone 16 mit 33 ha und Raum für etwa 3 Windkraftanlagen (Windstärke 5,00 bis 5,75 m/s) liegt auf Heidelberger Stadtgebiet. Sie liegt im Wald, im LSG und teilweise im FFH-Gebiet.
- Konzentrationszone 17 mit 17 ha und Raum für etwa 3 Windkraftanlagen (Windstärke 5,00 bis 5,75 m/s) liegt auf Leimener und Nußlocher Gemarkung. Sie liegt im Wald, im FFH-Gebiet und im LSG.

Aus Mannheim hatte zu diesem Zeitpunkt noch keine Stellungnahme vorgelegen. Zwischenzeitlich hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 20. Februar 2018 einen Beschluss gefasst, wonach die vorgenannten Konzentrationszonen 1 und 2 im Bereich des Käfertaler Waldes aus Gründen der Naherholung und des Landschaftsbildes nicht für Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen. Stattdessen hat sich der Gemeinderat auf Basis einer vertieften avifaunistischen Betrachtung für alternative Flächen im Offenland nördlich der Autobahn A6 sowie im Westen der Friesenheimer Insel als mögliche Standorte für Windenergieanlagen ausgesprochen. Diese haben eine Größe von insgesamt ca. 150 ha und kommen für etwa 10 Windenergieanlagen in Betracht. Ein Beschluss der Verbandsversammlung dazu liegt noch nicht vor.

2. *Wie beurteilt sie die Wirtschaftlichkeit der dort geplanten Windindustrieanlagen hinsichtlich einer dortigen jahresdurchschnittlichen Windgeschwindigkeit zwischen 4,75 und 5,75 m/s (laut Windatlas gemäß Standort-Steckbrief), nachdem der Umweltminister bei früheren Gelegenheiten öffentlich vom Bau von Windkraftanlagen abgeraten hat, falls diese unter 6 m/s liegen?*

Ziel der Flächennutzungsplanung des Nachbarschutzverbandes ist es, mögliche zukünftige Vorhaben auf die planerisch geeigneten Flächen zu konzentrieren. Hierbei hat der Träger der Flächennutzungsplanung auch die Frage zu beurteilen, ob aufgrund der vorhandenen Windgeschwindigkeiten eine ökonomische Tragfähigkeit möglicher Windenergieanlagen grundsätzlich möglich erscheint. Die Windhöflichkeit ist mit der ihr zukommenden Wichtigkeit durch den Planungsträger in die Abwägung mit den anderen berührten privaten und öffentlichen Belangen einzustellen. Im Rahmen der Regional- und Flächennutzungsplanung werden die Angaben aus dem Windatlas hierfür als ausreichend erachtet und können daher herangezogen werden. Aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung ist ein wirtschaftlicher Betrieb durch speziell auf Binnenstandorte optimierte Windenergieanlagen inzwischen allerdings auch bei geringeren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten möglich, als dies vormals der Fall war.

Im Übrigen liegt es grundsätzlich im unternehmerischen Risiko eines Projektierers zu entscheiden, ob eine Anlage wirtschaftlich betrieben werden kann oder nicht.

3. *Wie sieht die Eigentümerstruktur hinsichtlich des Bodens am geplanten Standort der noch im Findungsverfahren verbliebenen Gebietskulisse aus (kommunaler Wald, Privatwald, durch Forst BW verwalteter Staatswald im Eigentum des Landes Baden-Württemberg)?*

4. *In welchen Stufen liegen die Waldflächen (Erholungswald) der verbliebenen Gebietskulisse gemäß der Waldfunktionskartierung von Forst BW?*

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die folgende Tabelle enthält die gewünschten Informationen:

Nr. der Konzentrationszone	Bezeichnung	Waldbesitz	Erholungswaldkartierung Baden-Württemberg
1	Mannheim, Käfertaler Wald Nord	Überwiegend Kommunalwald, teilweise Staatswald	Erholungswald Stufe 1a und 1b
2	Mannheim, Käfertaler Wald Süd	Kommunalwald	Überwiegend Erholungswald Stufe 1a sowie in geringem Umfang der Stufe 1b
7	Heidelberg, Kirchheimer Mühle	– Kein Wald betroffen –	– Kein Wald betroffen –
10	Schriesheim, Schriesheimer Hütte	Kommunalwald und kleinflächig Privatwald	Überwiegend Erholungswald Stufe 1b und geringfügig der Stufe 1a
11	Schriesheim, Weißer Stein-Dollenschlag	Kommunalwald	Überwiegend Erholungswald Stufe 1a und teilweise der Stufe 1b
16	Heidelberg, Drei Eichen	Kommunalwald	Erholungswald Stufe 1a
17	Leimen/Nussloch, Hirschgrund	Kommunalwald	Erholungswald Stufe 1b, randlich an Stufe 1a angrenzend

5. *Wie beurteilt sie die Eignung der Konzentrationszonen 7 (15 ha; jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit zwischen 4,74 m/s und 5,0 m/s) und 17 (17 ha; jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit zwischen 5,0 m/s und 5,25 m/s) für dauerhaft wirtschaftlichen Windkraftbetrieb, nachdem es sich dabei um Standorte mit einer Standortfläche von jeweils weniger als 20 ha handelt, die im Bereich anderer Regionalverbände als sogenannte „Bagatellstandorte“ zur Vermeidung einer visuellen Verspargelung der Landschaft sowie im Interesse des Natur- und Artenschutzes abgelehnt wurden und bei denen gemäß Standort-Steckbrief der Bau von jeweils maximal nur drei Windindustrialanlagen möglich wäre?*

Zur Frage der Windhöflichkeit wird auf die Stellungnahme zu Frage 2 verwiesen.

Ob eine Konzentrationszone geeignet ist, hängt maßgeblich von der Planungskonzeption des kommunalen Planungsträgers und seinen damit verfolgten Zielen ab. Dabei sind die konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum von erheblicher Relevanz. Des Weiteren hat der Plangeber im Rahmen der bauleitplanerischen Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch, wonach im Falle einer Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan (Konzentrationszonen) einem entsprechenden Vorhaben an anderer Stelle in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen, nach der Rechtsprechung der Windkraft „substanziell Raum“ zu schaffen. Je nach den konkreten Gegebenheiten im jeweiligen Planungsraum, kann daher ggf. auch eine Plankonzeption mit einer Vielzahl von kleineren Konzentrationszonen angemessen und erforderlich sein, um den Anforderungen der Rechtsprechung zu genügen.

6. *Wie beurteilt sie den von Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Mannheim erhobenen und in der Presse veröffentlichten Vorschlag, Windvorrangflächen entlang des Rheinufers auf Mannheimer Gemarkung für den Bau von bis zu 230 m hohen Windindustrieanlagen auszuweisen?*

Die genannten Flächen wurden gemäß Beschluss der Stadt Mannheim vom 20. Februar 2018 als für Windenergie geeignet erachtet. Dieser Beschluss enthält keine Maßgaben im Hinblick auf eine bestimmte Höhe möglicher Windenergieanlagen.

Im Übrigen müssen Windenergieanlagen ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Hierbei werden die möglichen Auswirkungen dieser Anlagen u. a. in Bezug auf den Arten- und Naturschutz, Landschaftsschutz sowie mit Blick auf den Immissionsschutz umfassend abgeprüft. Die Höhe einer Windenergieanlage ist dabei insoweit von Relevanz und Prüfgegenstand im Genehmigungsverfahren.

7. *Wurden für alle in der Gebietskulisse verbliebenen Standorte bei unabhängigen und objektiv urteilenden Artenschutzgutachtern avifaunistische Gutachten eingeholt, um zu verhindern, dass die eingeholten Artenschutzgutachten ähnliche gravierende und zur Falschbeurteilung führende Mängel aufweisen, wie sie bei einer Sonderprüfung durch NABU, BUND und LNV BW im Jahr 2017 aufgedeckt worden sind?*

Bezüglich der Bewertung des von den Umweltverbänden NABU, BUND und LNV BW im Jahr 2017 vorgestellten „Gutachten-Checks“ verweisen wir auf die Ausführungen der Landesregierung zu den Landtagsdrucksachen 16/2956 sowie 16/3038.

Derzeit liegen noch nicht für alle möglichen Konzentrationszonen avifaunistische Gutachten vor. Bei den vorliegenden avifaunistischen Gutachten sind fachliche Mängel nicht erkennbar.

8. *Wie beurteilt sie die immer stärker von im Wirkungskreis der dort geplanten Windkraftanlagen lebenden Bürgern erhobene Forderung nach einer Vergrößerung des Mindestabstands in Abhängigkeit von der Gesamtanlagenhöhe wie in Bayern („10-H-Regel“: Mindestabstand = Gesamtanlagenhöhe multipliziert mit dem Faktor 10)?*

Durch eine bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch muss für die Windkraft nach den Vorgaben der Rechtsprechung substantiell Raum geschaffen werden. Die Landesregierung lehnt einen pauschal festgelegten Abstand im Sinne der 10-H-Regel ab, da eine derartige Festlegung aus Gründen des Immissionsschutzes nicht geboten ist und die sich gegebenenfalls aus Gründen der Vorsorge ergebenden Abstände gebietsbezogen von dem jeweiligen Planungsträger festgelegt werden können.

9. *Wie beurteilt sie die aus der Bürgerschaft zunehmend erhobenen Forderungen nach einer wie schon an anderen Windkraft-Standorten realisierten und im Flächennutzungsplan festzuschreibenden Höhenbegrenzung, nachdem jüngsten Presseberichten zufolge ein US-amerikanischer Windkraftkonzern 260 m hohe Windindustrieanlagen entwickelt, deren Rotordurchmesser 220 m sein soll und die ab dem Jahr 2021 im Realbetrieb (möglicherweise auch in Deutschland) oder bei einem späteren Repowering zum Einsatz kommen sollen?*

Die städtebauliche Verträglichkeit und die Raumverträglichkeit von Windkraftanlagen mit einer bestimmten Höhe sind vom Einzelfall abhängig und vom jeweiligen Planungsträger eigenverantwortlich im Rahmen seiner Planungshoheit und im Rahmen der einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft